

■ Innung Rems-Murr Backnang und Waiblingen fusionieren

Zur Fusionsversammlung luden die Innung Sanitär, Heizung und Klempnerei Waiblingen und die Innung Installateur-, Flaschner- und Zentralheizungsbauber Backnang am 14. März ein. Die Regularien auf der Tagesordnung, wie die Jahresrechnung 1999, den Haushalt 2000 sowie die Beitragsstruktur und -höhe absolvierten beide Innungen in getrennter Sitzung. Über die neue Satzung der aus beiden fusionswilligen Innungen hervorgehenden



Handsclag auf die gemeinsame Innungszukunft: Karl Mayer, Obermeister der Innung Backnang, und Hartmut Maier, Obermeister der Innung Waiblingen, freuen sich über den Fusionsbeschluss

den, gemeinsamen Innung stimmten die Mitglieder zusammen ab. Die neue Innung unter dem Namen „Innung für Sanitär, Heizung und Klempnerei Rems-Murr“, vorbehaltlich der Zustimmung der Handwerkskammer Region Stuttgart, wird mit Wirkung zum 1. Juli 2000 ihre Tätigkeit aufnehmen. Gemeinsam wird die fusionierte Innung die Interessen von etwa 200 Mitgliedsbetrieben vertreten. Die Geschäftsführung liegt weiterhin in den Händen der Kreishandwerkerschaft Rems-Murr, unter Geschäftsführung von Dipl.-Kfm. Joachim Rapp. Ihr neues Vorstandsgremium wählen die Mitglieder in einer konstituierenden Sitzung im April 2000. Hier wird auch die Frage des neuen Innungs-Obermeisters entschieden.

den. Karl Mayer, der die Interessen der Mitglieder der Innung Backnang seit 28 Jahren engagiert vertritt, kündigte an, für diese Aufgabe altersbedingt nicht mehr zu kandidieren. Der Obermeister der bisherigen Innung Waiblingen, Hartmut Maier, der sich auch als Vorstand des Fachverbandes für den Berufsstand einsetzt, gab an, er stelle sich auf Wunsch der Kollegen für dieses Amt zur Verfügung. Durch die Fusion „haben wir die Weichen für die Zukunft unserer Betriebe, unseres Berufsstandes und der Innung richtig gestellt“, bestätigte Maier. Aber auch im Bereich Ausbildung sei es an der Zeit, Zeichen für die Zukunft zu setzen. Rückläufige Lehrlingszahlen gäben Anlaß zur Sorge. Mehrheitlich beklagten die anwesenden Handwerksmeister die mangelnde Anzahl und mangelhafte Qualifikation von Bewerbern um Ausbildungsplätze. Die Darstellung des Berufsbildes durch die Arbeitsämter, Jobvermittler und Medien seien überdies bedauerlich unzeitgemäß und vermittele interessierten Jugendlichen ein völlig falsches Bild der Leistungsanforderungen und Tätigkeitsinhalte dieses Gewerkes. Hier gelte es, lautete die Forderung der Handwerksmeister, durch sachliche und aktuelle Informationen für die attraktiven SHK-Berufe Werbung zu machen.

■ Genehmigt Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung des Fachverbandes hat am 12. 6. 99 Satzungsänderungen beschlossen. Die folgenden Änderungen wurden vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg am 10. Januar 2000 genehmigt:

§ 15, Absatz 4, Satz 3

Eine Übertragung des Stimmrechts nicht erschienener Vertreter auf erschienene Vertreter des gleichen Mitgliedsverbandes ist zulässig.

§ 23, Absatz 1

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 3 Stellvertretern und 8 weiteren Mitgliedern. Ferner gehören dem Vorstand die gewählten Fachgruppenleiter der Fachgruppen Ofen- und Luftheizungsbauber-Handwerk sowie Behälter- und Apparatebauber-Handwerk an.

§ 23, Absatz 2, Satz 1

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

§ 23, Absatz 2

streichen von Satz 3

§ 27, Absatz 2, Satz 3

Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.

§ 29, Absatz 3, Satz 2

Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie ein Protokoll anzufertigen und damit, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten.

§ 30, Absatz 1, Satz 1

(1) Die Obmänner und Mitglieder der Ausschüsse werden auf vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für die Obmänner ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 30, Absatz 1

streichen von Satz 2

§ 31

streichen von Satz 4

§ 32, Absatz 1

streichen von Satz 2

§ 32, Absatz 3

(3) Der Ausschuß kann sich bei seiner Prüfung auf Stichproben beschränken.

§ 33, Überschrift FACHGRUPPEN

§ 33, Absatz 2

(2) Jede Fachgruppe wählt aus ihren eigenen Reihen einen Obmann (Fachgruppenleiter) und dessen Stellvertreter auf vier Jahre.

§ 33, Absatz 4

(4) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann an den Sitzungen der Fachgruppen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 34, Absatz 1, Satz 1

(1) Die Fachgruppen haben die Aufgaben, die fachlichen Interessen ihres Handwerks im Fachverband zu vertreten.

§ 34, Absatz 2

(2) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse des Fachverbandes, bei denen grundlegende Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, kann der Fachgruppenleiter hinzugezogen werden.

§ 34, Absatz 3

(3) Über die Beratungen der Fachgruppen sind Protokolle zu fertigen, die dem Vorstand des Fachverbandes einzureichen sind.

§ 34, Absatz 4

streichen von Absatz 4

§ 35, Satz 5

An den Sitzungen der Ausschüsse und der Fachgruppen kann er teilnehmen.

§ 40, Absatz 1, Satz 1

(1) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß zu prüfen.

§ 40, Absatz 2

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 hat der Vorsitzende oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied einmal im Jahr unvermutet vorzunehmen.

§ 48

Die Bekanntmachungen des Fachverbandes erfolgen in „SBZ, Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnertechnik.“